

Abschrift

Satzung der IG Young-Oldtimer-Neuwied e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Young-Oldtimer-Neuwied e.V. im nachfolgenden genannt „IG Young-Oldtimer-Neuwied e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Neuwied.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung historischer Fahrzeuge

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- ▲ regelmäßiges Treffen der Mitglieder und Gleichgesinnter
- ▲ Ausrichtung von Young- und Oldtimerveranstaltungen sowie gemeinsame Teilnahme an solchen
- ▲ Präsentation des Vereins bei regionalen und überregionalen historischen Veranstaltungen

~~Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen im Vereinsauftrag, z.B. Reisespesen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Frist einer Einhaltung von 6 Wochen zulässig, und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§4 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt bei Vereinsgründung 36 € jährlich pro Mitglied. Bei Ehepartnern bzw. Partnern in eheähnlichen Verhältnissen zahlen die Partner zusätzlich 12 € jährlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit angepasst werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus ~~4 Mitgliedern~~

- Bezeichnung
Schriftführer*
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - bis zu 4 Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§7 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Als Schriftform gelten Brief, Fax oder E-Mail. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Es ist ein schriftliches Protokoll der Versammlung zu führen und vom Vorstand zu unterschreiben. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

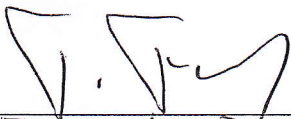
§11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die das Vermögen unverzüglich einer gemeinnützigen Institution zu übergeben hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.2011 verabschiedet.



Theresia Fuchs



Eckhard Daniels



Stephan Daniels



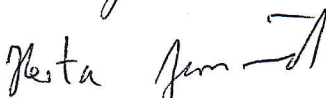
Renate Schmidt



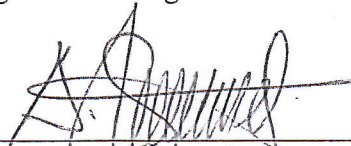
Willi Schmidt



Frank Günther



Meta Jun



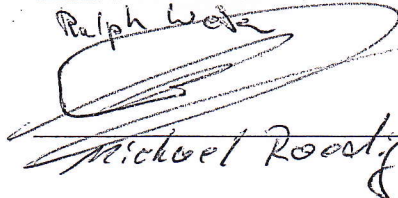
A. STENZEL



Jutta Daniels



Ralph Weitz



Michael Roostig



W. Mithes



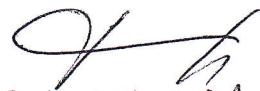
Peter Rodenburg



J. Grund



Volke Ecke



Ralf Althed Schaefer